653.206
Richtlinie Markierung und Signalisation Schule

Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ergänzt die gesetzlichen Vorgaben der Signalisationsverordnung SSV betreffend die besondere Markierung Schule. Sie gilt auf allen Strassen im Kanton Luzern.

Grundsätze

Die besondere Markierung „Schule“ darf lediglich im Bereich von Schulen und Kindergärten angebracht werden, wo der Fahrverkehr auf eine besondere Gefahrensituation, die durch das Signal „Kinder“ allein zu wenig deutlich wird, aufmerksam gemacht werden soll. Ohne das entsprechende Signal darf die Markierung nicht angebracht werden.

Das Schulhaus oder der Kindergarten muss direkt an die Fahrbahn angrenzen, und aus genügender Sichtdistanz (geschwindigkeitsabhängig) nicht oder nur schwer erkennbar sein.

Die besondere Markierung „Schule“ darf primär nur auf verkehrsorientierten Strassen angebracht werden. In begründeten Ausnahmefällen darf diese Markierung auch auf siedlungsorientierten Strassen angebracht werden.

Die Markierung wird nur in dem Bereich angebracht, wo ein Grossteil der Schüler die Fahrbahn überquert.

Vor dem Anbringen der besonderen Markierung „Schule“ sind alle anderweitig möglichen Verbesserungsmassnahmen zum Schutze der Kinder zu treffen wie Eliminierung von Sichtbehinderungen, Fussgängerschleusen, Geländer, etc. Nötigenfalls sind bauliche Massnahmen zur Senkung der Fahrgeschwindigkeiten zu realisieren.

Die Anordnung der Signalisation und Markierung „Schule“ ist mit oder ohne Fussgängerstreifen möglich.

Das Signal „Kinder“ wird Innerorts ca. 50 m und Ausserorts ca. 150 m aus beiden Fahrtrichtungen vor der Anlage aufgestellt. Die Zusatztafel „Schule“ darf nur in Kombination mit dem Signal „Kinder“ angebracht werden.

Das Aufstellen von Signalen „Kinder“ in Wohnquartieren ist unbedingt zu unterlassen. Kinder sind überall anzutreffen!

Das wilde Aufstellen von solchen Signalen und die übermässige Markierung der Strasse, setzt deren Wirksamkeit massiv herab und bewirkt damit, dass die Beachtung generell und insbesondere auch bei Schulhäusern verloren geht. Der Ansatz weniger ist mehr, ist klar erfolgversprechender.

Zweckmässigkeit

Die Zweckmässigkeit ist nach den folgenden Kriterien zu prüfen:

- Bedeutung der Querung bzw. des Querungsbereiches für Kinder
- Gefährdungspotenzial für Schul- und Kindergartenkinder
- Schulwegsicherungskonzept
- Funktion und Verkehrsregime der Strasse
- Verkehrszusammensetzung und –aufkommen
- Geschwindigkeit des Motorfahrzeugverkehrs
- Linienführung, Sichtverhältnisse, Erkennbarkeit der Querbeziehungen
- Schlecht/unzureichende Erkennbarkeit einer Schule/eines Kindergartens

Wenn ein grosser Teil der Kriterien erfüllt sind, erfolgt die Anordnung der Signalisation und Markierung durch die zuständige Behörde.

Bei schmalen Strassen kann die Markierung „Hinweis auf Kinder“ auch im Kleinformat aufgebracht werden. Die Abmessungen betragen 1.95 x 4.50 m, die Schrifthöhe ist 1.10 m.